

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis monatlich 0.20 Rentenmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 1628. — Kreuzbandendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt.

Schriftleitung und Verlag in Leipzig, Zeiter Straße 30, IV., (Volkshaus) Aufgang B ober C. — Tel. 27 503

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgehaltene Kleinzeile 0.40 Rentenmark. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postkontokonto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeiter Straße 30, IV. (Volkshaus). — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 25

Sonnabend, den 21. Juni 1924

23. Jahrgang

Der Zwangstarif.

Ueber diese Frage ist an dieser Stelle schon einmal verhandelt worden. Aber der Tarifvertrag, dieses Kernstück des kollektiven Arbeitsrechts, ist für die Gewerkschaftsbewegung von solcher Wichtigkeit, daß gar nicht oft genug in der Gewerkschaftspresse darüber geschrieben werden kann.

Es ist von Interesse, sich einmal die rechtlichen Unterschiede der verschiedenen möglichen Regelungen des Arbeitsvertrages auf kollektiver Grundlage klarzumachen.

Man unterscheidet Betriebsvereinbarung, Arbeitsordnung und Tarifvertrag. Die Betriebsvereinbarung ist ein Geschöpf der Nachkriegszeit, sie hat sich zuerst ergeben aus dem § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und ihre weitere Fundierung erhalten durch den § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes. Jetzt ist die Betriebsvereinbarung ausdrücklich erwähnt in der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 Artikel 1, § 3. Betriebsvereinbarungen können abgeschloffen werden durch eine Belegschaft, welche eine Betriebsvertretung nicht wählen kann, vor allem aber durch die gesetzlichen Betriebsvertretungen. Die Betriebsvereinbarung ist im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht erwähnt und sie hat infolgedessen auch nicht die Wirkungen eines Tarifvertrages. Die Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung gehen nicht automatisch und unabdingbar in den Einzelarbeitsvertrag ein, infolgedessen ist auch kein Arbeitnehmer verpflichtet, die Bestimmungen derselben anzuerkennen, sie sind für ihn nicht maßgebend, wenn nicht der Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich mit Bezugnahme auf die Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist. Selbstverständlich ergeben sich aus einer solchen Weigerung eines einzelnen Arbeitnehmers Schwierigkeiten, denn die Betriebsvertretung, die diese Vereinbarung geschlossen hat, ist natürlich an dieselbe moralisch gebunden, sie kann dem Arbeitnehmer bei seiner Weigerung nicht zur Seite stehen und eine Entlassung wird deshalb in den meisten Fällen auch nicht als unbillige Härte gemäß § 84 Ziffer 4 BGG angesehen werden. Außerdem jedoch ist es auch wenig aussichtsreich, an Stelle von Tarifverträgen eine Betriebsvereinbarung zu schließen, weil hinter einer solchen Maßnahme nicht die Macht der Gewerkschaften steht und der Inhalt der Betriebsvereinbarung sehr bald das Spiegelbild der Machtlosigkeit der Betriebsräte sein wird, welche ja ohne starke Gewerkschaften allein nichts erreichen können. In besonderen Fällen kann aber auch die Gewerkschaft die Betriebsräte auffordern, Betriebsvereinbarungen an Stelle von Tarifverträgen zu schließen, nämlich dann, wenn mit der Unternehmervereinbarung ein den Wünschen der Arbeitnehmer genügender Tarifvertrag nicht zu erreichen ist und die Gewerkschaften den Kleinrentner beginnen müssen, um die Unternehmer wieder zu einem Tarifvertrag zu zwingen. Diese Art der Betriebsvereinbarung, welche gegenwärtig vorkommt, ist aber immer nur ein Uebergangsstadium, welches baldigt durch den festen Zusammenschluß der Arbeitnehmer in ihrer Gewerkschaft und durch die Ermöglichung eines guten Tarifvertrages abgelöst werden muß.

Die Arbeitsordnung ist durch die Gewerbeordnung § 134 a ff. auf Grund von § 133 h für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gesetzlich vorgeschrieben. Der Inhalt der Arbeitsordnung geht automatisch in den Arbeitsvertrag ein, er ist aber mit Ausnahme der Bestimmungen über Entlassung und Strafen nicht unabdingbar, so daß also der Arbeitgeber mit einzelnen Arbeitnehmern auch andere Bedingungen als sie die Arbeitsordnung vorseht, vereinbaren kann. Bei dem Erlaß der Arbeitsordnung haben bekanntlich die Betriebsvertretungen nach § 75 und 80 BGG gleichberechtigt mitzuwirken. Die Arbeitsordnung regelt meist nur die technischen Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses, aber in neuerer Zeit versuchen die Unternehmer mit den Betriebsräten Arbeitsordnungen mit längerer Arbeitszeit als acht Stunden täglich festzusetzen, um die Regelung der Mehrarbeit durch Tarifvertrag oder wenn diese gescheitert ist, die behördliche Genehmigung der Mehrarbeit zu umgehen. Vor einem solchen Vorgehen müssen die Betriebsräte entschieden gewarnt werden, außerdem ist dieselbe nach § 5 und 6 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 unzulässig und solche Unternehmer müssen gemäß § 11 dieser Verordnung zur Bestrafung angezeigt werden.

Betriebsvereinbarung sowohl als Arbeitsordnung bieten daher nur einen Scheinbaren Schutz der Arbeitnehmer. Der wirkliche Schutz liegt allein in einem Tarifvertrag. Dessen Bestimmungen sind unabdingbar, sie sind das Recht des Arbeitnehmers im Betrieb, auf das er nicht zu verzichten braucht, ja auf welches er gar nicht verzichten kann, denn er kann jederzeit die etwaige Differenz einklagen, selbst wenn er schriftlich verzichtet hat, denn jede anderweitige Abrede, es sei denn, daß es sich um eine Verbesserung der Bestimmungen des Tarifvertrages handelt, ist nichtig.

Dies ist der gesicherte Rechtsboden der Arbeiterbewegung. Nun fällt aber ein guter Tarifvertrag nicht vom Himmel. Er muß erzwingen werden. Hierzu gehört Kraft und diese Kraft ist zusammengefaßt in Gewerkschaften. Wenn also die Arbeitnehmer alle ihrer zuständigen Gewerkschaft angehören, dann sind die Voraussetzungen für einen guten Tarifvertrag gegeben.

Der Staat hat jedoch ein Interesse daran, daß durch Wirtschaftskämpfe (Streiks, Ausspernungen) die Wirtschaft und damit der Staat selbst nicht dauernd erschüttert wird, und deshalb sind zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten die Schlichtungsbehörden geschaffen worden. Diese haben die Aufgabe, wenn die Parteien sich nicht einigen, Schiedsprüche zu fällen und diese, im Falle der Ablehnung durch die eine oder beide Parteien verbindlich zu erklären. Wenn diese Verbindlichkeitsklärung erfolgt ist, wird durch diese die Annahme des Schiedspruches erzwungen und es ist ein Zwangstarif entstanden. Dieser Zwangstarif enthält wie jeder Tarifvertrag überhaupt die Friedenspflicht, die Parteien dürfen weder streiken noch aussperren, und wenn es doch geschieht, dann kann die geschädigte Partei Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen und ausklagen. Selbstverständlich wird kein Arbeitnehmer gezwungen, zu Bedingungen, welche ihm nicht passen, zu arbeiten, aber ein organisierter Kampf ist trotzdem sehr erschwert, denn dahinter lauert die Gefahr der Schadenersatzpflicht, welche jedes Mitglied einer Partei, das zum Tarifbruch auffordert, trifft, soweit dieses Mitglied verantwortliche Person dieser Partei ist. Das ergibt sich aus § 320 ff. unter Umständen 826 des bürgerlichen Gesetzbuches. Ohne diese Sicherung wäre die Durchführung eines Tarifvertrages nur von dem guten Willen der Parteien abhängig, also sehr unsicher begründet. Es liegt ein Entwurf eines Tarifvertrages vor, welcher Bußen für Tarifbruch vorseht, die die unberechnete Haftung auszuschalten, aber er hat vorläufig keine Aussicht auf Gelingen.

Selbstverständlich gibt es nur eine zivilrechtliche Haftung für Tarifbruch, eine strafrechtliche besteht nicht, abgesehen für lebenswichtige Betriebe durch das Streikverbot. Wenn also trotz eines verbindlich erklärten Schiedspruches die Arbeitgeber aussperren und die Gewerkschaft streikt, dann gibt es keine Schadenersatzpflicht mehr, aber die moralische Wirkung der Verbindlichkeitsklärung wird untergraben.

Das Schlichtungswesen ist ein Notbehelf und die Verbindlichkeitsklärung eine Gefahr. Die letztere erfolgt gegenwärtig entweder durch den Schlichter oder den Reichsarbeitsminister, mithin allein durch eine Behörde. Die Behörde hat es also in der Hand, Lohnhöhe und Arbeitszeit zu bestimmen und niedrig zu halten, sowie das Streikrecht der Arbeitnehmer zu beschränken. Zu dieser Sachlage hat der Bundesausschuß des DGB im März 1924 Stellung genommen (siehe Gewerkschaftszeitung vom 29. März 1924 Seite 92) und gefordert, daß das Streikrecht der Arbeitnehmer unangestastet bleiben muß. Die Verbindlichkeitsklärung soll anders geregelt werden, vielleicht durch Übertragung an eine paritätische Körperschaft und Bindung der Wirksamkeit der Verbindlichkeitsklärung an eine qualifizierte Mehrheit, so daß also mindestens auch ein Arbeitnehmerbeisitzer für dieselbe stimmen muß. Dann wären die Gewerkschaften wieder sicher, daß ihnen von Amts wegen keine Schlichtungsbehörde hinderlich ist, wenn sie sich stark fühlen, einen Kampf zu führen. Diese Sicherung bedeutet aber andererseits, daß viele Schiedsprüche nicht mehr verbindlich erklärt werden, und dann muß es sich zeigen, ob die Gewerkschaft stark genug ist, für die Sicherung oder die Verbesserung des Arbeitsvertrages erfolgreich zu kämpfen.

So wie bisher geht es nicht weiter, wir können nicht den Schlichtungsausschuß anrufen und wenn uns der Spruch nicht paßt, aber verbindlich erklärt wird, einfach sagen, das geht uns jetzt nichts an. Abgesehen von der Schadenersatzpflicht wird durch ein solches Verhalten das Recht vollkommen untergraben und das hat stets auf die Dauer sehr schlimme Folgen gezeitigt. Denn wenn die Gewerkschaften sich nicht mehr an die Vertragstreue halten, dann ist es damit bei den Unternehmern schon ganz und gar vorbei und dann kommen wir zu Zuständen, die niemand mehr überleben und verantworten kann. Der Schlichtungsausschuß ist kein Klassenkampfboden, wer sich auf diesen Boden begibt, muß die Vorteile und auch die Nachteile in Kauf nehmen, vor allem aber die Vertragstreue hochhalten.

Unser höchstes Recht ist das ungehinderte Streikrecht. Dies muß unangestastet bleiben. Die Gewerkschaften sind Willens, dieses Recht uneingeschränkt zu erhalten und die Hand zu einer Beschränkung des Schlichtungswesens zu steuern. Damit haben die Gewerkschaften bewiesen, daß sie die Rechte der Arbeitnehmer hochhalten und großes Vertrauen zu den Arbeitnehmern haben. Denn wenn der Quell der guten und der schlechten Schiedsprüche, die verbindlich erklärt werden, nicht mehr so reichlich fließt, dann heißt es wieder sich auf die eigene Kraft zu verlassen.

Hier gibt es kein wenn und kein aber. Im Klassenstaate darf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen nicht in der Hand der Behörden liegen. Wenn wir das nicht wollen dürfen, dann müssen wir aber auch erkennen, daß uns kein Schlichter hilft, wenn wir uns selbst nicht helfen.

Es heißt also kühl und nüchtern die Lage prüfen. Wir wollen ungehindert in der Vertretung unserer Interessen sein, dann müssen wir aber auch sorgen, daß wir starke Organe haben. Jeder Arbeitnehmer muß hinein in seine Gewerkschaft, dort Disziplin üben und die Weisungen der Gewerkschaft befolgen.

Alles andere ist Drumherumgerede. Wenn wir es nicht schaffen können, unsere Gewerkschaften stark zu erhalten, dann ist alles egal, dann hilft uns auch kein noch so gutes Schlichtungswesen. Wir haben durch Artikel 159 der Reichsverfassung das unbefristete Vereinigungsrecht, also machen wir von diesem Recht endlich einmal Gebrauch, jagen wir endlich alle Parolenkämpfer zum Teufel, einen wir uns zu erster Arbeit in den Gewerkschaften, dann wird der staatliche Eingriff in die Regelung der Arbeitsverhältnisse auf das normale Maß zurückgehen und wir werden durch unsere starken Gewerkschaften wieder zu guten Tarifverträgen und damit zu einer menschenwürdigen Existenz kommen.

So allein kann uns geholfen werden, alles andere sind nur Redensarten, auch wenn sie angeblich noch so radikal klingen. Hinweg damit und hinein in die Gewerkschaften zu ernster zielbewußter Arbeit.

Unfallrentnern zur Beachtung.

Durch Verordnung vom 24. Mai wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 die § 3 und 3a des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung geändert.

- Als Jahresarbeitsverdienst bei Verletztenrenten, welche mindestens 20 Prozent, aber nicht 50 Prozent betragen, gilt:

für landwirtschaftliche Arbeiterinnen	172.80 Mk.
für landwirtschaftliche Arbeiter	324.— Mk.
für die Uebrigen	450.— Mk.
- Bei Verletztenrenten von 50 und mehr Prozent, sowie für Hinterbliebenenrenten gilt:

für landwirtschaftliche Arbeiterinnen	504.— Mk.
für landwirtschaftliche Arbeiter	840.— Mk.
für die Uebrigen	1152.— Mk.

Nach diesen Sätzen beträgt die Rente einer Unfallverletzten landwirtschaftlichen Arbeiterin in Höhe von 20 Prozent 1.90 Mk. monatlich, eines landwirtschaftlichen Arbeiters in Höhe von 40 Prozent 7.20 Mk. monatlich, bei den Uebrigen in Höhe von 45 Prozent 11.25 Mk. monatlich.

Eine 50 Prozent erwerbsbeschränkte landwirtschaftliche Arbeiterin erhält 14.— Mk., eine 66 2/3 Prozent erwerbsbeschränkter landwirtschaftlicher Arbeiter erhält 31.10 Mk., die Uebrigen, wenn 50 Prozent erwerbsbeschränkt, erhalten 32.— Mk. monatlich.

Die Renten betragen für Hinterbliebene einer landwirtschaftlichen Arbeiterin 8.40 pro Monat, eines landwirtschaftlichen Arbeiters 15.— pro Monat, bei den Uebrigen 19.50 pro Monat.

Diese Renten werden nur für 3 Hinterbliebene im Höchstmaß gezahlt. Sind mehr vorhanden, so wird der Betrag anteilig berechnet.

Personen unter 21 Jahren erhalten 80 bzw. 60 Prozent der vorstehend angeführten Sätze.

Die neue Regelung stellt keine Verbesserung des bisherigen Zustandes dar, wie sie allgemein erhofft wurde.

Die Jahresarbeitsverdienste sind viel zu niedrig angenommen. Dies ergibt sich am besten durch die Festlegung der Ortspreise der sächsischen Versicherungsämter, also einer behördlichen Aufstellung, welche nicht als zu hoch bezeichnet werden kann.

Von diesen wird der Wert für Verpflegung und Wohnung beim Arbeiter für über 16 Jahre alte Beschäftigte auf jährlich 378 Mk. festgesetzt. Rechnet man dazu nur einen Barlohn von 200 Mk. im Jahre, was entschieden zu niedrig ist, so kommt ein Jahresarbeitsverdienst von 578 Mk. zustande.

Nach der Verordnung über Zulagen für Rentempfänger wird also der wirkliche Lohn eines in Kost befindlichen Beschäftigten (Kost und Logis ist doch auch Einkommen) nur mit reichlich einem Drittel erfasst, beim Arbeiter mit einem Stundenlohn von nur 60 Pfennigen trifft es ähnlich zu, während bei einem Beschäftigten mit 75 Pf. Stundenlohn der tatsächliche Verdienst nur mit einem Viertel erfasst wird.

Da nach der RVD die Rente zu 100 Prozent nur zwei Drittel des Lohnes beträgt, so stellt diese Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes eine unerhörte Verschlechterung der Friedensverhältnisse dar für die Verletzten, die Unfälle erleiden, die unter 50 v. H. liegen; da nur 24 bzw. 17 Prozent des tatsächlichen Verdienstes berücksichtigt werden.

In nicht so scharfer Form kommen die Renten von 50 Prozent aufwärts zur Auswirkung, stellen aber auch noch eine erhebliche Verschlechterung dar z. B. ein Arbeiter mit 68 Pf. Stundenlohn bei 49stündiger Arbeitswoche erreichte einen Jahresarbeitsverdienst von 1580 Mk. Wurde er durch Unfall 50 Prozent erwerbsbeschränkt, so erhielt er vor dem Krize 44 Mk. Rente, jetzt um 12 Mk. weniger!

Die Hinterbliebenenrente bei demselben Jahresarbeitsverdienst betrug damals 79 Mk. für Frau und zwei Kinder, jetzt 57.60 Mk.

Falls bei demselben Verdienst ein Unfall mit 10 Prozent Erwerbsbeschränkung erlitten wurde, so betrug die monatliche Rente 8.80 Mk., jetzt gibt es vierteljährlich eine ganze Mark!

Es ist höchste Zeit, daß der Reichstag mit dieser unsozialen Verordnung aufträumt und vorläufig wenigstens die Bestimmungen der RVD, wie sie 1914 bestanden, wieder eingeführt werden.

Aufgabe der Gewerkschaften muß es aber auch sein, den Mitgliefern Aufklärung über diesen unsozialen Zustand zu geben und die Verbesserung der Lage der Unfallverletzten zu erzwingen.

Das Reparationsgutachten und die Lohnempfänger.

Es ist eine merkwürdige Fügung des Schicksals, daß das Gutachten der Sachverständigen von den Lohnempfängern gegenüber den Deutschnationalen in Schutz genommen werden muß. Im Lager der Deutschnationalen sind Großgrundbesitz und Großkapital vereinigt. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß die aus der Annahme des Gutachtens für die deutsche Volkswirtschaft erwachsenden schweren Lasten nicht diesen Klassen, sondern in erster Linie den Lohnempfängern aufgebürdet werden. Und dennoch müssen letztere für die Annahme des Gutachtens eintreten. Wieder einmal müssen die Arbeiter und die Angestellten das Verantwortungsbewußtsein für die deutsche und europäische Volkswirtschaft übernehmen und müssen sich einer verantwortungslosen, auf primitive Leidenschaften der Bevölkerung gestützten Propaganda entgegenstellen. Sie müssen die schwersten Opfer auf sich nehmen, um die neue Zerrüttung der Währung mit ihren sämtlichen Folgen, die die deutsche Volkswirtschaft nicht zu ertragen möchte, zu verhüten, um dem europäischen Imperialismus den Wind aus den Segeln zu nehmen, um den Boden für die künftigen sozialen Kämpfe von störenden außenpolitischen Komplikationen infolge der ungelösten Reparationsfrage zu reinigen.

Das Gutachten selbst bietet auch genug Hinweis darauf, daß das Schicksal der Lohn- und Gehaltsempfänger während der ganzen Zeit der Reparationsleistungen sehr verschlimmert wird. In der Einführung wird zwar behauptet, daß durch die Ausführung des Gutachtens die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung nicht schlechter gestaltet werden soll als die eines andern Landes. Dies kann aber höchstens als frommer Wunsch gelten, wofür sachliche Unterlagen fehlen. Bezeichnend ist dagegen der Bericht der Eisenbahnsachverständigen, worin die Annahme ausgedrückt wird, daß die Nominallöhne sowohl der Eisenbahner wie in der übrigen Industrie auch künftig unter dem Friedensstand bleiben werden. Die Preise sind aber heute schon hoch über dem Vorkriegsstand und werden infolge der stufenweisen Aufhebung des Mieterschutzes und der zu erwartenden weiteren Verteuerung der Rohstoffe noch weiter steigen. Dennoch stützte sich dieser Bericht auf die Annahme von Löhnen, die niedriger als die Vorkriegsnominallöhne sind. Auch die Einnahmequellen, die im Gutachten für Reparationsleistungen vorgesehen werden, sprechen für die Belastung der Lohnempfänger bzw. der Verbraucher. Die Eisenbahntarife müssen ungemein hoch gehalten werden, was sich um so mehr in erhöhten Warenpreisen auswirken wird, als die Höhe der Frachten für Deutschland ein besonders wichtiger Faktor der Preisbildung ist. Außerdem müssen Zölle und verschiedene Verbrauchssteuern auf sehr beträchtlicher Höhe gehalten werden. Diese Steuern sind vorgeschrieben, nicht aber etwa eine gerechte Grundrentensteuer oder eine durchgreifende Erbschaftsteuer. Das Gutachten hebt sogar besonders hervor, daß die Landwirtschaft absichtlich nicht mit einer Sondersteuer für Reparationszwecke herangezogen wird.

Neben der Ableitung der Reparationsleistungen müssen aber die ordentlichen Ausgaben des Reiches aufgebracht werden. Wie die Lasten verteilt werden, hängt von den jeweiligen Machtverhältnissen und vom Ausgang der sozialen Kämpfe ab, die darum geführt werden müssen. Die Ausichten für die nahe Zukunft sind dafür nicht günstig. Werden zum Beispiel unter dem Druck der Agrarier im nächsten Jahr hohe landwirtschaftliche Schutzzölle eingeführt, die die Lebenshaltung der Bevölkerung noch weiter verteuern, so kann man mit deren Abbau in absehbarer Zeit kaum rechnen, da erfahrungsgemäß der Abbau einmal eingerichteter Zölle nur sehr schwer zu erreichen ist. Selbst im besten Fall und bei einem erfolgreichen sozialen Kampf um die gerechte Verteilung der Lasten werden die Lohnempfänger unter händigem Steuerdruck bleiben.

Wir müssen aber, um die Lage richtig zu beurteilen, die durch die Reparationsleistungen bewirkten volkswirtschaftlichen Vorgänge

uns Auge fallen. Die Durchführung der Reparationsleistungen hat die Fragestellung der Einfuhr und des Betriebes nach größtmöglicher Ausfuhr zur Voraussetzung. Die Erfüllung dieser Forderungen hängt von den verschiedensten Faktoren ab, sie muß aber mit dem größten Nachdruck angeht werden, wenn Reparationsleistungen ermöglicht werden sollen. Für uns kommt hier die Wirkung für die Lohnempfänger in Frage. Die Erhöhung der Einfuhr wird die Lebenshaltung verteuern. Erfolgt sie, wie oben angedeutet, durch hohe Agrarzölle, die den Landwirten zu Profiten verhelfen, ohne sie zur Steigerung der Produktion anzufachen, so wird das Uebel noch größer sein. Dasselbe trifft auch für die Industrieprodukte zu. Die Ausfuhr kann aber angesichts der Lage der Weltwirtschaft nur auf der zu Reparationsleistungen nötigen Höhe gehalten werden, wenn die Preise der deutschen Waren niedrig sind. Die Gläubiger nehmen dies für die Zukunft an, indem sie eine so starke Verminderung der Kaufkraft der deutschen Bevölkerung erwarten, daß niedrige Preise der Ausfuhrwaren die Folge sein müssen. In den Belpredungen der ausländischen Volkswirtschaftler über das Gutachten wird dies offen ausgesprochen. Der Hunger der deutschen Bevölkerung soll die Ausfuhr ermöglichen. Das Vordringen des Monopolkapitals bewirkt an sich schon die Verminderung der Kaufkraft. Hierfür soll aber weiter noch die Kapitalknappheit sorgen, die zu einer ständigen Erschöpfung zu werden droht. Die an die Gläubiger abgeführten Reparationsleistungen unterscheiden sich nämlich von den übrigen Steuern dadurch, daß während die letzteren in die Volkswirtschaft zurückströmen, dort als Anlage- und Betriebskapital verwendet und zur Grundlage neuer Steuererträge werden, die ersten für die deutsche Volkswirtschaft verlorengehen. Es ist zwar im Gutachten das Verbleiben eines Teils der Reparationsleistungen in Deutschland selbst vorgesehen, jedoch nur für den Fall, daß sie nicht ohne Gefährdung der deutschen Währung in fremde Valuten umgewandelt werden können. Dies aber ist zweifelhaft; viele deutsche und ausländische Sachverständige meinen, daß die Uebertragung ohne Störung vor sich gehen dürfte. Außerdem aber würden die Zinsen und die Dividenden nach den hiergebliebenen „Reparationskapitalien“ wieder auswandern. Die Kapitalknappheit bedeutet aber ständig hohe Zinsen, die ihren Ausdruck in erhöhten Produktionskosten finden müssen. Ein Ausgleich kann nur durch die Niedrighaltung der Löhne gefunden werden. In der Tat pflegen hohe Kapitalkosten immer mit niedrigen Löhnen Hand in Hand zu gehen. Sieht man sich also die Lage der verschiedenen Klassen an, so stellt es sich heraus, daß das Finanzkapital dank der hohen Zinsen sich einer guten Konjunktur erfreuen wird. Die Landwirtschaft wird — ohne Sonderbesteuerung, und besonders, wenn ihr noch Agrarzölle gewährt werden — ebenfalls nicht unter den Leidtragenden sein. Es bleiben noch die Profite der Industrie, die für die Reparationsleistungen geschmälert werden sollen. Wir können aber auf eine Verteidigung dieser Profite unter dem Deckmantel einer notwendigen neuen Akkumulation des Kapitals gesetzt sein. Jedem jährlich große Summen — ersparte bzw. erhengerte Kapitalien — unentgeltlich nach dem Ausland wandern müssen, wird man die Notwendigkeit der Sammlung neuer Kapitalien betonen, was nur in der Form von Profiten zustandekommen kann, insbesondere, da es sich um die Schaffung eines mobilen Kapitals für den Betriebsfonds handelt. Die verminderte Kaufkraft und der eingeschränkte Verbrauch soll nicht nur der Förderung der Ausfuhr, sondern auch der Kapitalakkumulation dienen. Für beide müssen die Lohn- und Gehaltsempfänger aufkommen.

Steht diesen Leiden der Lohn- und Gehaltsempfänger wenigstens die Hoffnung auf ständige Beschäftigung entgegen? Nicht einmal dies kann bejaht werden. Daß die öffentlichen Körperschaften ihre Aufgaben einschränken, die Verwaltung ungenügend besetzt halten müssen, entspringt der absoluten Notwendigkeit der Balancierung des Budgets, die infolge der jährlichen Kapitalausströmung zu einer immer schwierigeren Aufgabe wird. Aber auch Industrie, Handel und Gewerbe sind durch unproduktive Elemente überlastet. Frauen, enteignete Angehörige des Mittelstandes wurden während der Inflationszeit in den verschiedenen Berufszweigen untergebracht und es fragt sich, wie viele — insbesondere angesichts der sehr starken Bevölkerungsvermehrung — auf die Dauer beschäftigt werden können. Der innere Verbrauch muß — wie ausgeführt — zur Ermöglichung der Reparationsleistungen eingeschränkt werden was auf den Beschäftigungsgrad ungünstig zurückwirken dürfte. Daß die Ausfuhr der deutschen Produkte selbst bei niedrigen Preisen im erwünschten Ausmaß möglich ist, ist keineswegs sicher. Die Industrialisierung einer großen Anzahl osteuropäischer und überseeischer Länder und die allgemeine Ueberkapitalisierung in den großen Industrieländern lassen die Aussichten der deutschen Ausfuhr in keinem günstigen Licht erscheinen, es sei denn, daß diese durch internationale Vereinbarung in bisher noch nicht erschlossene Gebiete geleitet werden kann. Dennoch sind diese dunklen Vorherlagungen nicht zwangsläufig wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfang. Die Gefahren müssen eben deshalb klar erkannt werden, um ihnen, soweit dies möglich ist, vorzubeugen. Bei der Ausführung des Gutachtens und der Beschaffung der übrigen Staatsausgaben ist noch ein großer Spielraum für die Verbesserung des Schicksals der arbeitenden Klassen vorhanden. Ihre Lebenshaltung kann durch die eine oder die andere Art der Behandlung der Steuer-, Zoll- und Kreditfragen usw. entscheidend beeinflusst werden. All dies muß aber hart erkämpft werden, und die Erkenntnis der schweren Lasten, die das Gutachten den deutschen Arbeitern und Angestellten aufbürdet, soll uns zu diesem Kampf innerhalb und außerhalb Deutschlands neue Kräfte verleihen.

Aus den Zahlstellen.

Unre Lohnkämpfe. Streit: der Quarzschleiferarbeiter in Crumwendorf; der Steinseher u. Berufsgenossen in Leipzig. Geppert: In Niederlamnitz (Obers.) der Schleifereibetrieb von Reul. In Wilhelmshaven - Küstingen Firma Möller (Steinsehergewerbe). In Detmold der Steinbruchsbetrieb Carl Meier u. Sohn.

Erlebte Kämpfe: In Furschenbach b. Kappelrodet Streit der Pflastersteinarbeiter.

Zugung ist fernzuhalten: Außer den Orten unter Streit und Sperre von München (Pflastergewerbe). Mehrmalige Verhandlungen brachten keinen Erfolg; ebenso Duisburg (Steinmetzen und Schleifer).

Schweiz. Wärenlos. Nachdem nun dem Steinmetzmeister Schmidlin die besten Steinmetzen davongelaufen sind, sucht er in Deutschland Steinmetzen anzuerwerben. Vor Arbeitsaufnahme wird gewarnt. Der Platz ist gesperrt!

Zur Lohnbewegung in der Granit- und Schleiferei-Industrie. In der Laufz kam folgende Entscheidung einstimmig zur Annahme: „Die am 15. Juni 1924 in Weikersdorf bei Wöbau abgehaltene Konferenz der Schleifereigruppe der Laufz nimmt Kenntnis von der gegenwärtigen Lage in der gesamten deutschen Schleifereiindustrie. Sie sieht in dem Verhalten der Verbände der deutschen und bayerischen Granitwerke ein abgekartetes Spiel zur Niedrighaltung der Löhne der in der gesamten Schleifereiindustrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter. Die Konferenz beschließt, dem Unternehmerdruck den festen Willen zur Ueberwindung aller Hindernisse entgegenzusetzen und kein Mittel unverzagt zu lassen, um zu auskömmlichen Löhnen zu gelangen. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, während die Konferenzteilnehmer sich verpflichten, in den Kollegenkreisen für die ideelle und materielle Stärkung des Verbandes Sorge zu tragen.“

Zur Beachtung! Ueber die Handhabung der gesetzlichen Abzüge vom Wochenlohn sind einige Verbandsmitglieder sich nicht recht klar, wie verschiedene Anfragen an die Redaktion beweisen. Vom Arbeitgeber sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom wöchentlichen Lohn in Abzug zu bringen: 1. Steuer; 2. Beitrag zur Krankenversicherung; 3. Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge; 4. Beitrag zur Invalidenversicherung.

Die Steuer wird vom wirklich verdienten Lohn in Abzug gebracht, nach diesem auch berechnet und beträgt allgemein 10 Prozent. Dieser Satz verringert sich jedoch um je 1 Prozent für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind. Für den Arbeitnehmer bleiben mit Rücksicht auf seine Werbungskosten (Werbungskostenbeitrag usw.) immer 10 Mt. von seinem wöchentlichen Lohn steuerabzugsfrei.

Die Beiträge zur Krankenversicherung und demgemäß die für Erwerbslosenfürsorge werden ebenfalls vom wirklich verdienten Lohn proportional berechnet, sind jedoch nicht für das ganze Reichgebiet einheitlich, sondern nach den Bedürfnissen der Krankenkasse örtlich oder bezirklich statutarisch festgesetzt. In der Regel betragen sie wohl 6 Prozent vom verdienten Lohn. (Das ist also der Lohn ohne Steuer wie überhaupt ohne jeden Abzug.) Von diesem Satz, der sich laut 6 Prozent ergibt, trägt der Arbeitnehmer 4, das andere der Arbeitgeber.

Der Beitrag für die Erwerbslosenfürsorge ist 33 1/2 Prozent vom Krankenkassenbeitrag. Davon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte.

Der Beitrag zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist in 5 Lohnklassen eingeteilt, und zwar bei einem wöchentlichen Einkommen (1. Lohnklasse) bis 10 Mt. wöchentlich Beitrag 20 Pfg., 2. Klasse) bis 15 Mt. = 40 Pfg., (3. Klasse) bis 20 Mt. = 60 Pfg., (4. Klasse) bis 25 Mt. = 80 Pfg., (5. Klasse) über 25 Mt. = 1 Mt. Von diesen Beiträgen zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte.

Das vorhergehende kann nun an einem Beispiel noch näher klargestellt werden. Nehmen wir an, ein Kollege arbeitet 48 Stunden pro Woche und hat einen Stundenlohn von 57 Pfg., dann beträgt der wirklich verdiente Lohn 27.36 Mt. Nehmen wir nun weiter an, daß der Kollege verheiratet ist und zwei schulpflichtige Kinder unter 17 Jahren hat, dann hätte er wöchentlich an gesetzlichen Abzügen von seinem Lohn zu ertragen:

27.36 Mt. Lohn, davon 6 Prozent Krankenversicherung = 1.64 Mt., davon 1/2 = 0.82 Mt.	= 1.05 Mt.
1.64 Mt. Krankenversicherung, davon 33 1/2 Prozent für Erwerbslosenfürsorge = 54 Pfg., davon 1/2 = 0.27 Mt.	= 1.09 Mt.
5. Lohnklasse für Invalidenversicherung = 1 Mt., davon 1/2 = 0.50 Mt.	= 0.27 Mt.
Gesetzliche Abzüge 2.91 Mt.	
Lohn 27.36 Mt., Abzüge 2.91 Mt., bleiben 24.45 Mt. Davon behält er nun noch den Verbandsbeitrag und die Zeitungsgebühren zurück. Das Taschengeld eigentlich erst nach Verständigung mit seiner Ehehälfte, denn die muß mit den paar Mark wirtschastlich! Aber das muß jeder mit sich selbst ausmachen, das geht den Redakteur nichts an.	

Autoren. Am Sonntag, dem 1. Juni, fand am Ort eine Bezirkskonferenz der Zahlstellen des Pfäfers Bezirks statt. Auf der Tagesordnung stand 1. Organisationsverhältnisse in der Pfalz, 2. Beitragsfragen, 3. Stellungnahme zur Bezirksleiterfrage, 4. Vertriebenen. Ueber die Organisationsverhältnisse in der Pfalz referierte der stellvertretende Bezirksleiter Kollege Dreyer. Aus seinem Referat war zu entnehmen, daß wir nicht müde werden, um den letzten Kollegen zur Organisation zu befehlen, und auf die kommenden Kämpfe gerüstet sind. Die Diskussion, an der fast alle Delegierten teilnahmen, war sehr lebhaft, doch sachlich. Ueber den Reinstundenentag, den die Firma Basalt-Altien-Gesellschaft Linz in dem Betrieb Schneeweilerhof eingeführt hat, wurde lebhaft diskutiert. Durch den Indifferentismus, dem die ehemals fast reiflos organisierte Belegschaft des Betriebes anheimgefallen ist (eine Folge der langen Arbeitslosigkeit), war es nur möglich, daß es ohne Kampf zur neunstündigen Arbeitszeit kam, da ohne Organisation kein Kampf geführt werden kann, der Erfolg versprechen soll. Hoffentlich ziehen die Kollegen die nötige Lehre aus diesem gelungenen Angriff der Unternehmer auf den Achtstundentag. Ueber die Beitragsfrage entspann sich eine kurze Debatte, in der die Frage besser erörtert werden können, wenn die Lohnstreitfrage vor dem Haupttarifamt erledigt ist. Zur Bezirksleiterfrage referierte der stellvertretende Bezirksleiter Dreyer, der seine Gründe über den beabsichtigten Rücktritt bekannt gibt. In der Diskussion stimmten sämtliche Delegierte mit ihm darüber ein, daß der Bezirksleiter nicht im Betrieb arbeiten und nach der Arbeit noch die Geschäfte eines Bezirks erledigen kann. Von der Wahl des Bezirksleiters wird abgesehen, da der Bezirk nicht die ganzen Kosten für einen Bezirksleiter tragen kann, und auch der Gauleiter, Kollege Sarfert, infolge wichtiger Umstände verhindert war. Man beschließt, die Bezirksleiterfrage am Sonntag, dem 8. Juni, in Altenplan auf einer neuen Konferenz zu erledigen, in der Gauleiter Sarfert anwesend sein wird. Die einfachste Lösung dieser Frage wäre die, wenn der ausgewiesene Bezirksleiter, Kollege Grass, seinen Wirkungsbereich wieder aufnehmen könnte. (Ist bereits geschehen! Red.) Der neu abgeschlossene Reichsarbeitsvertrag bildet den Gegenstand reger Diskussion. Nach dem Schlusswort Dreyers wird die gutbesuchte und würdig verlaufene Konferenz um 2.30 Uhr geschlossen.

Rundschau.

Aus der Steinindustrie. Ende Mai hatte der Verband Deutscher Werksteinbetriebe seine Jahreshauptversammlung in Dresden. Der Bericht über die Tagung und ihr Erfolg sowie der Vergütungsschwänzen liegt sich gewiß ganz nett, er ist in seinem 2. Teil so ungefähr im Stil der früheren Bannerweihen- und Kriegervereinsfeste gehalten. Wir mißgönnen etwa keineswegs den Arbeitgebern aus den Werksteinbetrieben einige vernünftige Stunden, auch dann nicht, wenn — nach dem Bericht zu urteilen — recht oft zur Bewirtung eingekauft wird. Uns interessiert an dem Bericht vor allem, daß der schreibgewandte Herr Dr. Ing. Steinlein aus München Berichterstatter war, und wie nicht anders zu erwarten, steht er sofort im Einleitungssatz seine antisemitische Münchner-bayerische Photographie heraus! Den Mitgliedern des Steinmetzerverbandes wollen wir das Konterfei natürlich nicht vorenthalten. Der Satz lautet: „Die Verbandsleitung hatte sehr klug daran getan, Dresden für die Abhaltung der diesjährigen Hauptversammlung auszuwählen. Dresden, das seinen Ruhm und seinen Ruf seinen kunstliebenden Königen zu verdanken hat (einen Ruf, den die jetzige Stadtverwaltung offensichtlich nicht zu schätzen weiß; siehe Rathenauplatz statt Amalienplatz oder Johannastraße statt Königs-Johanna-Strasse) übte auch diesmal seine Anziehungskraft aus.“

Gegen solche Auffassung polemisiert man nicht, die bringt man nur zur öffentlichen Kenntnis. Wir nehmen vorläufig auch noch an, daß nicht alle Teilnehmer an der Werksteinverbandstagung mit dieser Einleitung übereinstimmen und die Namensgegenüberstellung genau so als schmodderig empfinden wie wir.

Preisabbau oder Lohnerhöhung? Der Meinungsstreit zwischen Dr. Heinz Potthoff und Frh. Larnow in der „Sozialen Praxis“ verdient besondere Beachtung. Beide wünschen die Hebung der zur Zeit unerträglichen Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Potthoff wünscht dies auf dem Weg des Preisabbaues zu erreichen, damit die Währung nicht in Gefahr komme; als Mittel dafür empfiehlt er steuerliche Maßnahmen (Grundrenten statt Umsatzsteuer) und einen organisierten Käuferstreik. Larnow bestreitet die Möglichkeit der Organisation und richtigen Durchführung eines zur Senkung der Preise führenden Käufer-

streiks. Man müsse den Kampf um die Lebenshaltung von der Lohnfrage her in Angriff nehmen. Werden die Löhne erhöht, so braucht um so weniger eine Preiserhöhung die Folge zu sein, als diese in den Weltmarktpreisen eine Grenze findet. Dagegen wird dank der Lohnerhöhungen die Spanne zwischen Preisen und Löhnen geringer werden, indem ungebührliche Zwischengewinne, unproduktive Ueberlegung des Personals, Gewinn- und Mißwirtschaft — die wirkliche Krankheit der Volkswirtschaft — notgedrungen ausgeheert werden müssen. So kann der Lohnanstieg bei bleibenden Preisen erhöht werden, und eben darauf kommt es an, nicht auf die absolute Höhe der Preise und der Löhne. Die Lohnsteigerungen — selbst eine Steigerung des Stundenlohnes um 10 Pfg. — würden, wenn im übrigen die Preise nicht steigen, eine so geringe Vermehrung des Gelbnotenumlaufes bedeuten, daß dies zu keiner Inflation führen würde. Es ist nämlich zu beachten, daß es sich um die Lohnsumme für nur eine Woche handelt, da das hierfür verbrauchte Geld sofort in Umlauf kommt und bei den Lohnzahlungen der nächsten Woche bereits wieder zur Verfügung steht.

Was amerikanische Unternehmerverbände ihren Mitgliedern empfehlen. In der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Zeitschrift „Internationale Rundschau der Arbeit“ werden folgende „Goldene Regeln“ mitgeteilt, die ein amerikanischer Unternehmerverband seinen Mitgliedern zur Beachtung empfiehlt:

1. Benutze die „Goldenen Regeln“ in allem Verkehr mit deinen Arbeitern.
2. Erhalte tüchtige Arbeiter durch anständige Mittel dem Gewerbe.
3. Du hast die Pflicht, in guten und schlechten Zeiten Lehrlinge heranzubilden, damit die Nachfrage nach gelerntem Kräfte befriedigt werden kann.
4. Die Lohnsätze sollten auf der Grundlage des Höchstmahes festgesetzt werden, das du zahlen kannst, um heitem Wettbewerb beggenn zu können. Der Lohn soll ausreichen, nicht nur, um den Lebensunterhalt zu gewähren, sondern auch um einen Ueberfluß zu gewähren für Erholung, Fortbildung und Notfälle.
5. Schaffe Arbeitsbedingungen und eine Umgebung, die der Gesundheit und dem Glück deiner Arbeiter dienlich sind.
6. Es ist deine Pflicht, zu versuchen, den Standpunkt und die Fragen, die deine Arbeiter einnehmen oder beschäftigen, zu verstehen und ihnen die wirtschaftlichen Grundsätze klarzumachen, nach denen wir unsere Entscheidungen und Handlungen einrichten.
7. Es ist deine Pflicht, die Arbeit so einzuteilen, daß das Personal dauernd beschäftigt werden kann und Ueberstunden möglichst vermieden werden.
8. Arbeitsparende und Schutzeinrichtungen sind für die Gesundheit der Beschäftigten und für die Industrie selbst notwendig.

Mit diesen Anweisungen verleihe man die der deutschen Unternehmerverbände. In ihren zahlreichen Rundschreiben steht auch nicht ein einziges Wort davon, den Arbeitern entgegenzukommen. Im Gegenteil, die deutschen Unternehmer werden von ihren Verbänden ständig angewiesen, die Löhne zu drücken, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, mit einem Wort: die Arbeiter nach allen Regeln der Kunst zu schikanieren.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Hildesheim. Der Steinrichter Kollege Giel aus Geilnau, geboren am 30. September 1901, reiste hier ab, ohne seine Rückstände von 12 Wochen, trotz Aufforderung, zu begleichen. Die Kollegen und Zahlstellenleitungen werden gebeten, diesen Hinweis zu beachten.

Adressenänderungen.

1. Gau: (N. O.) Stettin. Vorl.: Otto Zeuner, Grünstr. 17, bet Straus.
2. Gau: Waldenburg. Vorl.: Max Triemel, Altwasser, Charlottenbrunner Straße 182. Kass.: Joseph Reinekt, Altwasser, Poststr. 6, III.
3. Gau: Sproitz. Vorl. und Kass.: Willy Heintze, Sproitz, Kreis Rothenburg O. L.
4. Gau: Braunsberg. Vorl.: Hermann Friedrichs, Lauterberger Straße. Kass.: Otto Weiß, Bismarckstraße 36.
8. Gau: Ampfenbach, Post Reunkirchen (Unterfranken). Vorl.: Joseph Lint. Kass.: Karl Zeiler.

Schweiz. Der Internationale Sekretär der Steinmetzen, Robert Kolb, wohnt jetzt: Zürich 3. Hardaustr. 11.

Briefkasten.

Tr. App. Die gewünschte Veröffentlichung scheint verfehlt, sie steht auch voraus, daß jeder der rückständigen Beitragszahler Abonnent des Steinmetzen ist. Besser und wirksamer ist die Aufrüttelung am Ort durch einige Funktionäre.

N. Die Nr. 27 wird das 40jährige Bestehen der Steinmetzenorganisation würdigen (nicht Nr. 26, wie kürzlich verhehentlich berichtet wurde). Bestellungen auf diese Festausgabe müssen umgehend aufgegeben werden. Nichtabonnenten erhalten das Exemplar für 10 Pfg., ohne Porto.

Anzeigen

Zum Eintritt auf 23. Juni werden

5 oder 6 perfekte Grobplastersteinseher

(oder Kolonne) gesucht.

Stundenlohn bis zu 1 Mt. Bei Zufriedenheit wird Jahrgeld zurückerstattet.

Fr. Ruckdeschel, Selb in Bayern.

Einige tüchtige

Steinmetzen

auf Grabmalarbeit

steht sofort bei gutem Lohn ein

Wilhelm Kroll, Steinbildhauer

Torgelow in Pommern, am Bahnh.

1 Kunststeinhämmer

stellen sofort ein

Gebrüder Heidl, Roshlitz L. S.

Mehrere tüchtige Steinseher

für dauernde Beschäftigung stellt sofort ein

H. Rahn & Sohn, Steinmetzmeister, Stralsberg in Vorpommern, Sand 8.

Mehrere tüchtige Sandsteinmetzen

für Bau- und Werkstattarbeiten bei zeitgemäßem Lohn suchen

O. R. Risch & Co., Landsberg a. Warthe.

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Statistik eingesandt werden.

In Weidenstadt am 7. Juni der Schleifer Christian Seb. 65 Jahre alt, Gehirnentzündung.

In Berlin am 9. Juni der Hilfsarbeiter Friedrich Koppmann, 67 Jahre alt, Lungenentzündung.

In Mühlhausen (Thür.) am 6. Juni der Steinmetz Georg Wörsdorfer, 36 Jahre alt, Magenrebs.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Sebold, Verlag von Ernst Winkler, beide in Leipzig.

Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.